

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 1 (1885)

**Heft:** 4

**Artikel:** Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577651>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Entschädigung der Delegirten ist Sache der Sektionen.

#### 4. Verschiedene Bestimmungen.

§ 18. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Bundesbehörde mit Rücksicht auf den jährlichen Bundesbeitrag, soweit es in seinen Kräften liegt, zur Begutachtung der ihm vorgelegten Fragen betreffend Handwerk und Gewerbe.

Der Bundesrath, bezw. dessen Handels- und Landwirtschaftsdepartement soll jeweilen eingeladen werden, sich an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegirten durch Abgeordnete mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

§ 19. Jede Sektion des Vereins ist verpflichtet, innerhalb der anberaumten Frist diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihr vom Vorort unterbreitet werden. In Fällen, wo dies absolut nicht möglich ist, soll sie hievon rechtzeitig dem Vorort Anzeige machen. Jede Sektion hat dem Zentralkomitee einen Jahresbericht über ihre Thätigkeit einzufenden.

§ 20. Ueber Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen Anträgen der Sektionen verhandelt werden, und ist eine diesbezügliche Beschlussnahme nur gültig mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Delegirten.

§ 21. Behufs Austritt aus dem Gesamtverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Zentralvorstand. Dieselbe soll wenigstens zwei Monate vor Jahreschluss eingereicht werden. Die austretenden Sektionen sind gehalten, den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Sektionen, welche nach wiederholter Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht einsenden, werden als ausgeschlossen angesehen, können aber für die rückständigen Jahresbeiträge belangt werden.

§ 22. Bei Auflösung des schweizerischen Gewerbevereins ist das Besitzthum desselben sammt Archiv und etwaigem Kassensaldo dem zuständigen schweizerischen Departemente zu übergeben mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dasselbe sammt Zinsenträgnissen nur einem schweizerischen Verbands mit gleichartigen Zwecken wieder dürfe ausgehändigt werden.

#### Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885.

Das Kleingewerbe ist bis vor wenigen Jahren mit unvollkommenen und durchaus unzureichenden Waffen gegen die mächtig anwachsenden Hilfskräfte des Großbetriebes im Kampfe gestanden. Auf fast allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit muß dasselbe unterliegen gegenüber den Leistungen der mannigfaltigen Arbeitsmaschinen und der außerordentlich billig arbeitenden, großen Dampfmaschinen des Fabrikbetriebes, wenn es nicht, außer verbesserten Werkzeugen, leistungsfähige, nach Größe und Preis seinen Verhältnissen entsprechende Arbeitsmaschinen und billige, kleine Motoren zu Hilfe nimmt. Mit solchen Hilfsmitteln den Kleingewerbetreibenden bekannt zu machen, ist der Zweck der für 15. Juli bis 30. September geplanten „Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen in Nürnberg“, deren Programm das Komitee jedem Interessenten auf Wunsch zusenden wird.

Man hat sich diesfalls einfach folgender Adresse zu bedienen: An das Komitee für die Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885. Bekanntlich fanden schon im Laufe des Jahres 1884 solche Ausstellungen in Dresden und Wien statt, die sowohl von schweizerischen Maschinen- und Werkzeugfabrikanten mit Erfolg mit ihren Fabrikaten besetzt und von schweizerischen

Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern mit noch größerem Nutzen studirt wurden. Zweck der Nürnberger Ausstellung ist ebenfalls, den Maschinen-Fabrikanten Gelegenheit zu bieten, die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre Fabrikate zu lenken, ohne dabei namhafte Opfer bringen zu müssen und zugleich den Gewerbetreibenden eine reiche Quelle des Studiums zu erschließen, sei es, daß sie mit bessern Geräthen, Hilfsmaschinen und Werkzeugen bekannt werden, sei es, daß sie die Bestrebungen Anderer auf ihrem Arbeitsgebiete kennen lernen und dadurch Anregung zu eigener Fortbildung und zur Weiterentwicklung ihres Faches erhalten.

Als bleibende Einrichtung soll aus dem Unternehmen eine dauernde Ausstellung hervorgehen, welche mit der Baugewerkschule in Verbindung gesetzt, zunächst den Zweck verfolgen wird, den Schülern der Fachklassen für Blecharbeiter, Schreiner und Drechsler, Schlosser und Mechaniker die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen vorzuführen, die in ihrem Gewerbe Anwendung finden. Außerdem soll dieselbe den Gewerbetreibenden jederzeit zugänglich sein.

Näheres über diese Ausstellung wird seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Die Ausstellung wird 3 Gruppen mit nachfolgend angegebener Einteilung umfassen, und zwar:

Gruppe I: Kraftmaschinen für das Kleingewerbe,  
Gruppe II: Werkzeuge und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe.

Gruppe III: Erzeugnisse des Kleingewerbes, soweit solche unter Beihilfe der in Gruppe I und II bezeichneten Maschinen hergestellt werden.

Die Ausstellung soll am 15. Juli eröffnet werden und bis einschließlich den 30. September dauern, also zu gleicher Zeit mit der internationalen Ausstellung von Edelmetallarbeiten in Nürnberg stattfinden, worauf wir unsere Goldarbeiter und Gürtler besonders aufmerksam machen.

Ueber die Zulassung der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Ausstellungs-Direktor.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Ausstellung werden größere Maschinen und Anlagen nicht oder nur im Modell zugelassen. Jeder Gegenstand soll in der Regel nicht mehr als 2 Kubm. Raum einnehmen, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme nöthig machen. Motoren von über 4 Pferdekraft werden nicht zugelassen.

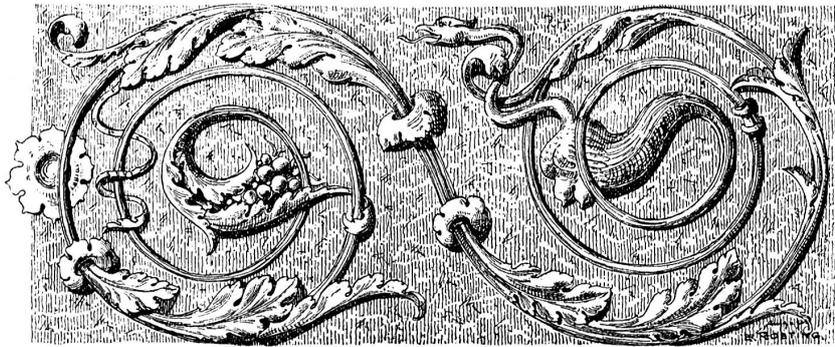
Nach erfolgter Genehmigung der Anmeldung erhält der betreffende Aussteller Nachricht über den bewilligten Raum, worauf die Platzmiete innerhalb 14 Tagen an den Kassier des Ausstellungskomitees, Herrn Bankier Emil Kohn, Königstraße Nr. 26 in Nürnberg, zu entrichten ist. Ist diese Einzahlung gemacht, so erfolgt Quittung über den eingezahlten Betrag unter Angabe des zugesicherten Raumes. Findet die Einzahlung nicht rechtzeitig statt, oder ist der bewilligte Raum bis zum 12. Juli nicht benützt, so ist der Direktor der Ausstellung berechtigt, über den betreffenden Platz anderweitig zu verfügen, und der Aussteller wird jeglichen Rechtes verlustig. Rückzahlung der Platzmiete findet nicht statt. Sollte sich nach der Ausstellung ergeben, daß mehr Fläche erforderlich wurde, als angemeldet war, so ist die Differenz sofort nachzubzahlen.

Die Platzmiete beträgt für den Qm. Boden- oder Wandfläche 10 M. Bei Gegenständen, welche Wand- und Bodenfläche zugleich beanspruchen, wird nur eine von beiden berechnet, und zwar jene, welche den größeren Betrag ergibt.

Ganze Räume für Werkstätten, welche von einem Aussteller oder von mehreren Ausstellern zusammen vollständig

## Fries an einem Portal in Luzern.

Berühmte schweizerische Steinmetzarbeit aus dem 16. Jahrhundert.



Aufgenommen von E. Roeting, Architekt in Düsseldorf,  
und zum ersten Male veröffentlicht im „Westdeutschen Gewerbeblatt“ 1883.

ausgestattet werden, bezahlen die Miethe nach dem Flächeninhalt des Bodenraumes.

Die Signirung hat an wenigstens 3 Seiten und auf dem Deckel einer jeden Kiste zu geschehen. Die betreffenden Einlieferungs-Formulare und dazugehörigen Nummern für die Signirung der Kisten werden rechtzeitig an die Aussteller ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der Verpackungsmittel während der Ausstellung erfolgt kostenfrei.

Die betreffenden Gegenstände sind auf Kosten des Ausstellers an den ihm zugewiesenen Platz zu liefern und im Allgemeinen auch aufzustellen.

Die Einlieferung soll nicht vor dem 20. Juni erfolgen, die betriebsfähige Aufstellung muß 3 Tage vor dem Eröffnungstermin (also am 12. Juli) vollendet sein. Die Aufstellung von Ausstellungsgegenständen, welche keine größeren Arbeitsleistungen erfordern, werden unentgeltlich besorgt.

Wegen des Transportes der Ausstellungsobjekte vom Bahnhofe nach dem Ausstellungsgebäude sollen mit Speditionsgeschäften möglichst billige Preise vereinbart werden. An die betreffenden Eisenbahnverwaltungen werden Gesuche um frachtfreie Rückbeförderung der zur Ausstellung eingelangten und nicht verkauften Gegenstände eingereicht.

Die Aussteller können die eingelieferten Gegenstände zu der Zeit, in welcher die Ausstellung den Besuchern geöffnet ist, auf ihre Kosten durch eigene Bedienstete erklären und in Betrieb setzen lassen.

Die Anordnungen über die Aufstellung und den Betrieb der einzelnen Maschinen werden nach Eingang der Anmeldungen seitens des Direktors oder dessen Stellvertreter festgestellt und alsdann den Ausstellern oder deren Vertretern nähere Angabe über mitzuliefernde Riemenscheiben und Vorlege, soweit solche notwendig werden, erteilt.

Ausstellungsschränke, Stellagen u. s. w. sind der Ausstellungsdirection im Entwurf mit näherer Angabe der Ausführungsart vorzulegen und dürfen nur, wenn Genehmigung erfolgt ist, zur Aufstellung gelangen.

Bei Maschinen, welche in Betrieb gesetzt werden, sind Vorrichtungen zu treffen, durch welche das Publikum vor etwaigen Beschädigungen bewahrt wird.

Die Betriebszeit selbst wird von dem Ausstellungs-Direktor festgesetzt.

Das von den Ausstellern etwa beordnete Personal zur Bedienung und zum Betrieb der Maschinen hat den Anordnungen des Direktors unbedingt Folge zu leisten.

Bei Dampfmaschinen sind vor der Inbetriebsetzung die gefezlich erforderlichen Prüfungsatteste beizubringen.

Um den gewünschten Betrieb zu erleichtern, wird Gas und Dampf zu mäßigem Preise, Wasser und die Haupttransmission zum Fortleiten der Betriebskraft kostenfrei zur Verfügung gestellt; dagegen haben die Aussteller von Arbeitsmaschinen die Vorrichtungen zur Uebertragung der Kraft von der Haupttransmission aus selbst zu beschaffen und zu unterhalten.

An allen Maschinen und Apparaten, welche zur Ausstellung kommen, sind mit Erlaubniß des Ausstellungs-Direktors Prüfungen zu gestatten.

Ohne Genehmigung des betreffenden Ausstellers und des Direktors darf kein Gegenstand der Ausstellung gezeichnet, photographirt oder sonstwie nachgebildet werden.

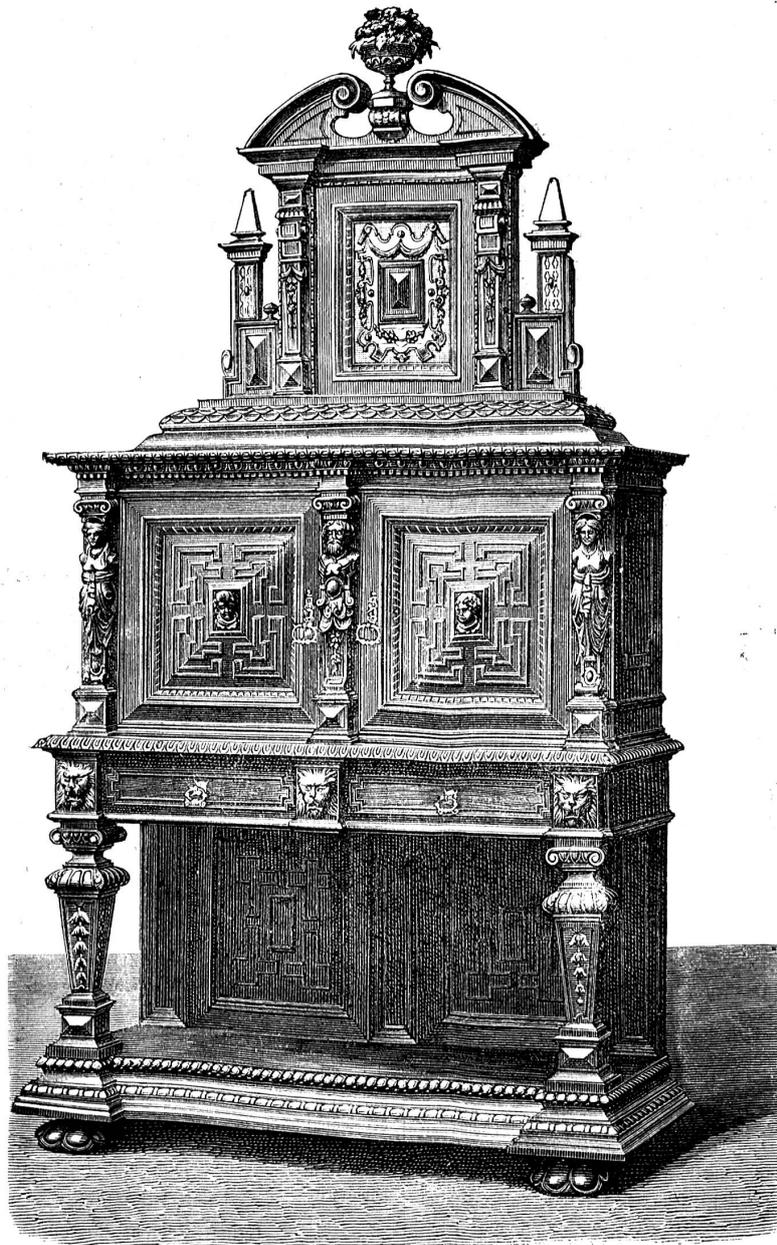
Die Beaufsichtigung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände ist Pflicht und Sache der Aussteller. Auf Wunsch derselben sorgt die Direction hierfür gegen eine kleine Gebühr. Die Reinhaltung hat regelmäßig vor Beginn der Besuchszeit stattzufinden; im Falle solche vernachlässigt wird, so soll dieselbe auf Kosten des betreffenden Ausstellers ausgeführt werden.

Das Ausstellungs-Komitee übernimmt keine Garantie für Verluste, Diebstähle, für Feuergefähr oder sonstige Beschädigungen.

Die Aussteller haben im Vieferschein bekannt zu geben, ob die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind.

Bei jedem Verkauf, welcher durch das Unternehmen besorgt wird, werden 5 % vom Verkaufspreis erhoben.

Die bekanntlich sehr große Anzahl von Kleingewerbetreibenden in Nürnberg, Fürth und Umgebung, sowie der Umstand, daß die Ausstellung zu gleicher Zeit mit der internationalen Edelmetall-Ausstellung in Nürnberg stattfindet, welche auch viele Fremde nach Nürnberg führen wird, lassen



Buffet im Renaissance-Styl.

Ausgeführt von Moïse Crog, Möbelschreiner in Bern

erwarten, daß die Aussteller durch Verkäufe für Kosten und Mühe reichlich entschädigt werden.

Verkaufte Gegenstände, mit Ausnahme der in der Ausstellung fabrizirten oder sonstiger kleiner Artikel, dürfen nur dann aus der Ausstellung entnommen werden, wenn zuvor Ersatz geschaffen worden ist. Im Uebrigen darf kein Ausstellungsgegenstand vor Schluß der Ausstellung, also vor

dem 1. Oktober, ohne vorherige Genehmigung des Direktors entfernt werden.

Das Ausstellungskomitee besorgt auf Wunsch und Kosten der Aussteller die Versicherung gegen Feuergefähr nach Maßgabe des angegebenen Werthes.

Für den auszugebenden Katalog sind Erläuterungen seitens der Aussteller über die besonderen Vorzüge ihrer Ausstellungsobjekte in knapper Fassung (eventuell Zeichnungen,

wozu jedoch die Clichés zu liefern sind) erwünscht. Diese Angaben, sowie die Preisverzeichnisse der ausgestellten Gegenstände sind mit der Anmeldung einzufenden.

Der Katalog wird auch als wirksames Inserationsorgan empfohlen, da derselbe in mehreren Tausend Exemplaren, wenn irgend möglich schon vor dem Eröffnungstage erscheinen wird.

Die Aussteller, sowie deren Vertreter und Bedienstete haben für ihre Person freien Eintritt und erhalten zu diesem Zwecke auf Namen lautende Eintrittskarten. Mißbrauch dieser Karten hat deren Einzug zur Folge.

Eine Preisvertheilung findet nicht statt.

Binnen 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung müssen die Aussteller die eingelieferten Gegenstände, sofern dieselben nicht für die Dauerausstellung übernommen sind, auf ihre Kosten abholen.

Gegenstände, welche innerhalb der genannten Frist nicht abgeholt wurden, werden behufs Zusendung an die Aussteller auf deren Kosten und Gefahr den mit Rücksendung betrauten Spediteuren übergeben.

Das Ausstellungskomitee besteht aus den Herren:

Chr. Bauer, Fabrikbesitzer; C. Dinkel, Fabrikbesitzer; Frhr. Lothar v. Faber, Reichsrath und Fabrikbesitzer; D. Groß, Maschinenfabrikant; W. Heinrichsen, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer; C. Kohn, Bankier; Dr. Hilpert, königlicher Rechtsanwalt; G. Majsch, Ingenieur und Lehrer der Baugewerkschule; Wilhelm Mayer, Architekt und Rektor der Baugewerkschule Nürnberg; C. Plant, Fabrikbesitzer; J. Schöner, Fabrikbesitzer; Ch. Schultzeiß, Magistrat; C. Vollrath, Magistrat; M. Weigel, Fabrikbesitzer und II. Vorstand des Gemeindefakultäts, alle in Nürnberg.

Wir hoffen, es werden sich einestheils unsere schweizerischen Werkzeug- und Maschinenfabrikanten die Beschickung dieser Fachausstellung sehr angelegen sein lassen und andererseits letztere von Seite unserer Handwerker- und Gewerbevereine, sowie von einzelnen Handwerksmeistern fleißig als Studienobjekt benutzt werden. Die Direktion der „Illustrirten Schweizerischen Handwerker-Zeitung“ in St. Gallen ist gerne bereit, behufs Ermöglichung einer Fahrtagenermäßigung und gemeinschaftlichen Reise Anmeldungen von Theilnehmern zu sammeln und alle nöthigen Vorbereitungen gratis zu treffen.

## Für die Werkstatt.

### Bräunung von Kupfer.

Ein Gemisch von weinsaurem Kupferoxyd mit Engelroth und Spodium wird mit Wasser zu einer dickflüssigen Masse angemacht, der zu bräunende Gegenstand damit gleichmäßig bestrichen, über glühenden Kohlen getrocknet und abgebürstet; muß mehrmals wiederholt werden, um eine schöne, gleichmäßige Färbung zu erhalten. Manganen in der Farbe, mehr licht- oder dunkelbraun, werden durch andere Verhältnisse von Spodium und Kupferoxyd erzielt. Gewöhnlich nimmt man von Engelroth 1 Thl., von beiden anderen Stoffen je 2 Thle. zur Mischung. Es ist besonders darauf zu sehen, daß die 3 Stoffe echt und unverfälscht sind, sonst ist das Resultat nicht das erwünschte. Spodium ist beinahe nirgends echt zu bekommen; man thut daher am besten, wenn man gebrannte Knochen nimmt und dieselben selbst pulverisirt. Die Erhitzung der Gegenstände muß ebenfalls sehr gleichmäßig vorgenommen werden, da sonst jene Stellen, welche stärker erhitzt wurden, etwas dunkler sich färben, ja auch Flecken bekommen.

Roßbraun auf kupfernen Geschirren. Deutsches Verfahren: 1 Thl. gepulverte Hornspäne, 4 Thle. Eisenroth (oder braun) und 4 Thle. Grünspanpulver werden mit etwas Essig zu feinem Pulver angerieben, mit diesem gut gereinigtes Kupfer bestrichen und so lange über Steinkohlenfeuer gehalten, bis der Ueberzug trocken und schwarz geworden ist; dann wird das Metall gewaschen und abgetrocknet. Englisches Verfahren: Eisenroth (Venetianerroth und Purpurbraun) wird mit Wasser zu einem Brei gemengt und mit einer feinen Bürste oder einem Pinsel auf das gereinigte Kupfer aufgetragen; dieses wird dann über Kohlenfeuer erhitzt, bis das Eisenoxyd fest haftet, nach dem Erkalten das überschüssige Pulver abgebürstet und dann das Kupfer,

wenn es nicht schon fertige Waare ist, noch geschlagen und gehämmert. Oder: es wird das wie oben bestrichene Kupfer über den Rauch eines Holzkohlenfeuer geworfenen Stückes Steinkohle gehalten; durch diesen Rauch entsteht auf dem Kupfer ein Fleck und wenn derselbe zu verschwinden anfängt, so hält man das Metall für stark genug erhitzt. Hauptsache ist, daß man den rechten Hitzeegrad trifft. Ist er zu stark oder zu schwach, so muß man das Kupfer wieder reinigen und die Arbeit von Neuem beginnen. Chinesisches Verfahren: 2 Thle. Grünspan, 2 Thle. Zinnober, 5 Thle. Salmiak und 5 Thle. Alaun werden fein gepulvert und mit Wasser oder Essig zu einem Brei angerührt, der auf das blanke Kupfergeräthe aufgetragen wird. Das Gefäß wird dann gleichmäßig eine Zeit lang über Kohlenfeuer erhitzt — bei weitmundigen Gefäßen bringt man die glühenden Kohlen in den inneren Raum; — nach dem Erkalten wird das Gefäß gewaschen, getrocknet und ein neuer Ueberzug gegeben u., bis die gewünschte Färbung erhalten ist. Ein Zusatz von Kupfervitriol soll die Farbe mehr in's Kastanienbraune, von Borax mehr in's Gelbe ziehen.

### Färbung von Messing.

Schön glatt gedrehte, gedrückte oder polirte Messingwaaren kann man mit einem prächtig goldgelben, orange bis farnirothen Oxyde überziehen, wenn man die Gegenstände in eine Mischung von 5 g Natrium, 50 g Wasser und 10 g kohlensaurem Kupferoxyd taucht: die Manganen erscheinen in einigen Minuten auch noch rascher und ist das Fortschreiten leicht zu beurtheilen und zu überwachen. Ist die gewünschte Farbe erschienen, spült man mit Wasser gut ab und trocknet in feinen Sägespänen.

Rankegelb auf Messing, sowohl roher Seide als Baumwolle ähnlich, bringt man durch 2 bis 5 Minuten dauerndes Eintauchen in Lösung von Graupießganz in Salzsäure hervor. Man muß etwas mehr Graupießganz zusetzen, als die Säure, welche mit dem doppelten Gewicht gesättigter Kochsalzlösung gemischt wurde, lösen kann. Zu Lustrefarben auf Messing u. soll man 3 Thle. unterschwefelsaures Natrium in 30 Thln. Wasser lösen und mit einer Auflösung von 1 Thl. Bleizucker mischen. Diese Mischung zerlegt sich beim Erwärmen auf 70 bis 80° R. und läßt Schwefelblei fallen. Ist ein Metall zugegen, so lagert sich ein Thl. des Schwefelbleies auf demselben ab und erzeugt so, je nach der Dicke des abgesetzten Schwefelbleies, prachtvolle Lustrefarben. Damit die Färbung gleichförmig erscheint, müssen die Gegenstände durch und durch gleichmäßig erwärmt werden.

Tombafarbe auf Messing wird erzielt durch Eintauchen in ein Gemisch von 10 g kohlensaurem Kupferoxyd, 30 g Natrium, 200 g Wasser; jedoch hält diese Schicht nur das Abwischen mit Tuch aus, nicht aber scharfes Putzen mit Sand.

Um Messing braun zu färben, bestreicht man es zuerst mit verdünnter Lösung von Quecksilberoxydul und dann mit einer Lösung von Schwefelantimon, Schwefelnatrium (sogenanntes Schlupf'sches Salz). Zum Schwarzbeizen von Messing, Tombak und Silber eignet sich am besten Platinchlorid; man läßt dieses durch Stehen an der Luft zerfließen und reibt dann die Gegenstände damit ein, praktisch am besten mit den Fingern (der innern Seite des Daumens). Nachher wäscht man die mit dem schwarzen Ueberzuge versehenen Gegenstände ab und polirt sie mit Leder und Del. Das Platinchlorid ist zwar theuer, aber man kann mit einer kleinen Quantität sehr viel schwarzen.

### Einen Zement für Marmorfugen

gewinnt man, wenn man gebleichten Schellack schmilzt und hinreichend französisches Zinkweiß hinzufügt, dabei aber darauf sieht, daß der Zement, während er noch warm ist, mäßig flüssig bleibt. Man erwärmt die Ränder des Marmors und trägt den Kitt mit einem Pinsel, jedoch nicht zuviel davon, auf.

### Holzwaarenfabrikation.

In dem Fabrikgebäude im Sihlhölzli (Bürlid) wird gegenwärtig durch Herrn Gehrig-Riechi eine Holzwaarenfabrik eingerichtet. In erster Linie soll demnächst mit der Fabrikation eines neuen, ebenso eleganten als praktischen Stiefelziehers im Großen begonnen werden. Es ist nur ein Stiefelzieher — prämit an der schweizerischen Landesausstellung und in ganz Europa patentirt — aber es ist gegenüber dem bisherigen Fabrikate dieses Namens ein so bequemes Stück Hausmobilien, daß es sich ohne jede Klamme jetzt schon auch im Auslande schnell bekannt gemacht hat und ihm ein ganz bedeutender Absatz prognostiziert wird. Einige andere Holzgegenstände für Klöße,